

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
9. Mai 2006

Mitgeteilt den
10. Mai 2006

Protokoll Nr.
521

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tschlin** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. November 2005 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Teilzonenplan 1:2'000 Val Gronda (Plan da zonas parzial 1:2'000 Val Gronda).

Ein auf den 5. September 2005 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung liegt vor. Die Gemeinde sah davon ab, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. November 2005 gemäss Art. 48 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 19. Januar 2006. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Tschlin um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Inhalt des vorliegenden Teilzonenplanes 1:2'000 Val Gronda bildet eine Erweiterung der Gefahrenzonen 1 und 2 im Bereich des bestehenden Geschiebefanges im Gebiet „Val Gronda“ in Martina. Die Erweiterung der Gefahrenzonen erwies sich als erforderlich, weil verschiedene in den letzten Jahren in der Val Gronda aufgetretene Murgangereignisse sowie neuere Untersuchungen gezeigt haben, dass der im Jahre

1986 erstellte Geschiebesammler zu klein dimensioniert ist. Zurzeit bestehen auch keine Möglichkeiten, den bestehenden Geschiebesammler so zu vergrössern, dass die Gefahrenzonenausscheidung gemäss Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan 1:2'000 vom 28. August 1996 hätte beibehalten werden können.

Die erforderliche Vergrösserung der Gefahrenzonen im Bereich des Geschiebesammlers im Gebiet „Val Gronda“ hat zur Konsequenz, dass Teilflächen der Parzellen Nr. 213, 214, 218, 219, 220, 553 und 592, welche gemäss Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan 1:2'000 vom 28. August 1996 noch der Dorfzone zugewiesen waren, die jedoch neu mit einer Gefahrenzone 1 überlagert sind, nunmehr in der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ zugeordnet werden mussten.

Der Teilzonenplan 1:2'000 Val Gronda (Plan da zonas parzial 1:2'000 Val Gronda) vom 9. November 2005 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

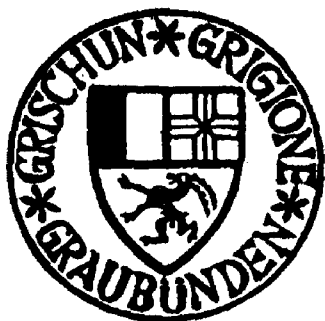
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Teilzonenplan 1:2'000 Val Gronda** (Plan da zonas parzial 1:2'000 Val Gronda) vom 9. November 2005 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Tschlin wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Der Gemeindevorstand Tschlin wird darauf hingewiesen, dass Ortsplanungsrevisionen in Zukunft dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen sind (vgl. Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden; KRVO).

4. Das ARE wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 vom 28. August 1996 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARE ihr Original exemplar dieses Planes zur Verfügung.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi
Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Riesen
Dr. C. Riesen